

	R.=M.
Praktische Geometrie, Übungen, im Sommer, für 1 Nachmittag . . . . .	5
Selbständige geodätische Arbeiten im Sommer . . . . .	3
Eisenbahntechnisches Praktikum im Sommer . . . . .	3
Photographische Übungen A und B, je . . . . .	10
Arbeiten im mathematischen Institut . . . . .	3
Psychotechnische Übungen . . . . .	5
Arbeiten im volkswirtschaftlichen Seminar . . . . .	5
Vorträge über Gebäudefunde und Bauführung, je . . . . .	1
Modellieren von Ornamenten . . . . .	6
Baukonstruktions-Übungen, im 1. Semester des Belegens . . . . .	2
Maschinenelemente, im 1. Semester des Belegens . . . . .	6
Vorträge über Brückenbau III im Winter, Brückenbau IV im Sommer, je . . . . .	1
Werkzeugmaschinen I, Vortrag im Winter . . . . .	2
Gas kraftmaschinen I oder II, Vortrag im Winter . . . . .	1
Lokomotivbau, Vortrag im Sommer . . . . .	1
Dampf kraftmaschinen I oder II, Vortrag im Winter . . . . .	2
Papierprüfungspraktikum . . . . .	3
Druckschrift u. Tafelwerk zum Maschinenbau=Praktif. I u. Maschinenbau=Prakt. f. Elektrotechniker . . . . .	5
<b>7. Privatdozenten honorar:</b>	
Für jede Semesterwochenstunde . . . . .	3
<b>8. Sondergebühr:</b>	
Diesenjenigen, die sich mit Genehmigung des Rektors erst nach dem festgesetzten letzten Einschreibetermin anmelden, haben außer dem Unterrichtsgeld usw. eine Sondergebühr zu entrichten und zwar:	
a) Studierende . . . . .	10
b) Hörer . . . . .	5
c) Gäste . . . . .	3
<b>9. Ausländische Studierende und Hörer,</b> soweit sie nicht seither schon den Reichsinländern gleichgestellt waren, haben neben den Inländergebühren eine besondere Gebühr von 30 Reichsmark für jedes Semester zu entrichten.	
<b>10. Die Zahlung der Unterrichtsgelder und Gebühren</b> kann in zwei Raten erfolgen und zwar:	
Im Wintersemester:	
1. Rate bis spätestens 16. November 1925.	
2. Rate " " 11. Januar 1926.	
Im Sommersemester:	
1. Rate bis spätestens 10. Mai 1926.	
2. Rate " " 7. Juni 1926.	
Bei verspäteter Zahlung der Gebühren erhöhen sich diese um 10%.	
<b>11. Prüfungsgebühren:</b>	
a) Vorprüfung:	
bei der erstmaligen Meldung . . . . .	45
bei Wiederholung bis zu 3 Fächern . . . . .	20
bei Wiederholung in mehr als 3 Fächern . . . . .	40
Ergänzungsprüfung . . . . .	20
b) Hauptprüfung:	
bei der erstmaligen Meldung . . . . .	85
bei Wiederholung bis zu 3 Fächern . . . . .	40
bei Wiederholung in mehr als 3 Fächern . . . . .	80
Ergänzungsprüfung . . . . .	20
c) Fachprüfung:	
für grundlegende Fächer . . . . .	40
für Berufsfächer . . . . .	60
<b>12. Promotionsgebühren</b> . . . . .	200
<b>13. Zeugnis- und Beglaubigungsgebühren:</b>	
1. Für eine Einschreibebefreiung oder ein Leumundszeugnis oder ein auf Grund des Anmeldebogens ausgefertigtes Semestralzeugnis . . . . .	0.50
2. Für Austritts- und sonstige auf Grund der Anmeldebogen ausgestellte Zeugnisse . . . . .	3.-
3. Für Beglaubigung einer Abschrift . . . . .	0.50
Außerdem ist die Gebühr für den gesetzlichen Stempel zu entrichten.	
<b>14. Vorladungs- und Mahngebühren:</b>	
In jedem einzelnen Falle . . . . .	0.20
Für wiederholte Mahnungen . . . . .	0.50